



## Regierungsentwurf des EEG 2014 veröffentlicht - Auswirkungen auf Biogasanlagen

Nachdem der erste Arbeitsentwurf des EEG 2014 am 10.02.2014 veröffentlicht war und inzwischen im Rahmen von zwei Verbändeanhörungen insgesamt mehr als 250 Stellungnahmen abgegeben worden sind, hat die Bundesregierung am 08.04.2014 den Regierungsentwurf des EEG 2014 beschlossen. Zunächst fällt die neue Nummerierung der Paragraphen – es sind jetzt 99. Die Dokumente sind abrufbar unter: <http://www.bmwi.de/DE/Themen/Energie/Erneuerbare-Energien/eeg-reform.html>

Nachfolgend werden die Auswirkungen des Regierungsentwurfs auf Biogasanlagen zusammengefasst. Festzustellen bleibt, dass die eingreifenden Einschnitte für Biogasanlagen gegenüber den bisherigen Entwürfen kaum abgemildert worden sind. Ob und welche Änderungen umgesetzt werden, bleibt dem weiteren Gesetzgebungsverfahren überlassen.

### Folgen für bestehende Biogasanlagen

#### Begrenzung der vergüteten Strommenge auf die Höchstbemessungsleistung

- Die Begrenzung der förderfähigen Strommenge für in Betrieb genommene Biogasanlagen ist weiterhin im Gesetz enthalten, § 97 Abs. 1 RegE-EEG 2014. Diese Strommenge wird bestimmt durch die **Höchstbemessungsleistung**.
  - Für **bis zum 31.12.2011 in Betrieb genommenen Anlagen** (EEG-2009-Anlagen) gilt die einmal erreichte höchste Jahresdurchschnittsleistung. Unerheblich ist, in welchem Jahr diese Strommenge produziert worden ist.  
Beispiel: Eine Biogasanlage mit 550 kW installierter Leistung hat im Jahre 2011 eine Strommenge von 4.000.000 kWh produziert. Daraus errechnet sich bei 8760 Jahresstunden eine Bemessungsleistung von 457 kW.
  - Für **ab dem 01.01.2012 in Betrieb genommene Anlagen** (EEG-2012-Anlagen) wird die Höchstbemessungsleistung gesetzlich auf 90 % der installierten Leistung festgesetzt.  
Beispiel: Bei einer 2012 in Betrieb genommenen Anlage mit einer installierten Leistung von 550 kW beträgt die Höchstbemessungsleistung 500 kW.
- Mit dieser Regelung wird eine Vielzahl von **Härtefällen** geschaffen. Da nach dem aktuellen Entwurf die Erhöhung der Jahresleistung bis zum 31.12.2013 erfolgen musste besteht für viele Anlagenbetreiber keine Chance mehr, die getätigten Investitionen durch die geplante Leistungserhöhung zu amortisieren. Hier wird in das schutzwürdige Vertrauen auf die Verlässlichkeit gesetzlicher Regelungen eingegriffen.

Zunächst gibt es zahlreiche Anlagenbetreiber, die unter Geltung des EEG 2009 bis Ende 2011 in Betrieb gegangen sind, die aber aus verschiedenen Gründen (beispielsweise technische Probleme oder Rechtsstreitigkeiten) die geplante Leistung ihrer Anlage bisher nicht erreicht haben. Diese geplante Leistung der Anlage ist jedoch regelmäßig der Wirtschaftlichkeitsberechnung zu Grunde gelegt und damit Grundlage der Investitionsentscheidung geworden.

Ebenso sind Anlagenbetreiber betroffen, die seit Änderung des § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB im Jahre 2011 (Festlegung der Gaserzeugungskapazität auf 2,3 Mio Nm<sup>2</sup> Rohbiogas) ihre Planungen zur

Erweiterung begonnen oder erste Investitionen dafür inzwischen umgesetzt haben. Wer z.B. im Jahre 2010 eine Biogasanlage mit 300 kW Leistung errichtet hatte und zum Jahresende 2013 das Gärrestlager erweitert und ein zusätzliches BHKW mit 500 kW in Betrieb genommen hat, wird jetzt in große wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten. Denn die bis zum 31.12.2013 erreichte Höchstbemessungsleistung wird maximal 300 kW erreichen. Wenn seit Jahresbeginn 2014 die Biogasanlage mit durchschnittlich 500 kW Leistung betrieben wird, würde der Netzbetreiber bald nach dem 01.08.2014 die Vergütungszahlung einstellen, weil ab diesem Zeitpunkt die bisher erzeugte Jahresstrommenge ausgeschöpft ist.

Daher ist die Begrenzung auf die Höchstbemessungsleistung ohne weitere Übergangsvorschriften ein Verstoß gegen den verfassungsrechtlich verankerten Vertrauensschutz, da ein getätigtes Investment im Vertrauen auf bestehende Gesetze nachträglich unrentabel wird. Es sind zumindest Übergangsvorschriften zu schaffen, die entweder auf die Antragsstellung für die Erweiterungsgenehmigung zu einem bestimmten Stichtag oder jedenfalls auf die tatsächlich installierte Leistung (entsprechend der Bestimmung für EEG-2012-Anlagen) bzw. genehmigte Leistung abstellen.

## Flexibilitätsprämie

- Die Flexibilitätsprämie in bisheriger Form ist künftig in § 52 und der Anlage 3 RegE-EEG 2014 geregelt. Diese gesetzliche Grundlage gilt auch für Bestandsanlagen, § 96 Abs. 1 Nr. 9 lit. b) RegE-EEG 2014.
- Gemäß Anlage 3 RegE-EEG 2014 entfällt als Voraussetzung für die Geltendmachung der Flexibilitätsprämie, dass der gesamte erzeugte Strom direkt vermarktet wird. Es darf aber keine Einspeisevergütung in Anspruch genommen werden.
- **Die Flexibilitätsprämie entfällt mit einer Frist von einem Monat für künftig zusätzlich installierte Leistung, sobald dem Anlagenregister ab dem 01.08.2014 ein Zubau der installierten Leistung in Höhe von 1.350 MW gemeldet sein wird** (Anlage 3 Punkt I.5 RegE-EEG 2014).

## Klarstellung des Begriffs des Landschaftspflegematerials

- Der **Definition des Landschaftspflegematerials** in der BiomasseV 2012, die Mais, Getreide und Raps ausdrücklich ausschließt, gilt ausdrücklich auch für das EEG 2009, § 97 Abs. 2 Nr. 1 Reg-EEG 2014. Laut Gesetzesbegründung handelt es sich lediglich um eine Klarstellung.

## Korrektur des BGH-Urteils zum Anlagenbegriff – Gesamtinbetriebnahme der Anlage

- Der Begriff der Inbetriebnahme ist in § 5 Nr. 21 RegE-EEG 2014 geändert und in § 22 S. 2 RegE-EEG 2014 ausdrücklich nur Bezug auf die **Inbetriebnahme der Anlage** genommen worden. Anknüpfungspunkt für den Vergütungsstatus ist damit - entgegen dem Gesetzeswortlaut im EEG 2009/2012 und der Begründung zum EEG 2009 - die Anlage und nicht der Generator.
- Jede Anlage weist damit einen **einheitlichen Inbetriebnahmezeitpunkt** auf. Es ist damit nach dem Wortlaut und Willen des Gesetzgebers nicht möglich, die Vergütungsdauer durch Hinzubau von weiteren BHKW zu verlängern. Das gilt ausdrücklich auch für bestehende Anlagen, § 97 Abs. 1 Nr. 9 lit. e) RegE-EEG 2014. Das BGH-Urteil vom 23.10.2013 wird damit im Hinblick auf die generatorbezogene Betrachtung der Vergütungsdauer und damit Vergütungshöhe korrigiert.

## Fernsteuerbarkeit der Anlage

- Voraussetzung für die Geltendmachung der Marktprämie ist zukünftig, dass die Anlage gemäß § 34 Abs. 1 RegE-EEG 2014 fernsteuerbar ist. Das war bisher nach der Management-Prämienverordnung nur Voraussetzung für eine erhöhte Managementprämie für Windkraft- und PV-Anlagen.
- Auch **Bestandsanlagen, die ihren Strom direkt vermarkten, müssen künftig ab dem 01.01.2015 die Fernsteuerbarkeit ihrer Anlage** sicherstellen, § 96 Abs. 1 Nr. 6 RegE-EEG 2014.
- Zu beachten sind die künftigen **Anforderungen an die Mess- und Kommunikationssysteme**.

## Keine Umstellung von fossilen BHKW auf Biomethan möglich

- Die Inbetriebnahme setzt jetzt – ausdrücklich entgegen der bisherigen Rechtslage - die **erstmalige Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien** voraus. Das gilt auch für bestehende BHKW, die zuvor fossil betrieben worden sind, § 96 Abs. 2 RegE-EEG 2014.

## Bilanzielle Teilbarkeit von Biomethan entsprechend den Einsatzstoffvergütungsklassen

- Die Forderung aus der Praxis, Biomethan bilanziell entsprechend den Einsatzstoffvergütungsklassen aufzuteilen, wird in § 45 Abs. 7 RegE-EEG 2014 umgesetzt. Das gilt für Anlagen, die ab dem 01.01.2012 in Betrieb genommen worden sind, § 96 Abs. 1 Nr. 4 RegE-2014.

## Vertrauensschutz für genehmigte Anlagen

- Für Anlagen, die nach dem BImSchG genehmigungsbedürftig sind oder einer Zulassung nach Bundesrecht bedürfen, gilt das EEG 2012 in der bisherigen Fassung, wenn diese Anlagen vor dem 23.01.2014 genehmigt bzw. zugelassen sind und bis zum 31.12.2014 in Betrieb genommen werden.

## Verbesserungen für Biogasanlagenbetreiber gegenüber den bisherigen Entwürfen

- Der **Emissionsminderungs-Bonus entfällt nicht**.
- Die Flexibilitätsprämie in der bisherigen Form kann auch nach dem 01.08.2014 geltend gemacht werden. Zu beachten ist der **Zubau-Deckel** in Höhe von 1.350 MW.

## Regelungen für neue Anlagen:

- Für Biomasse-Anlagen werden die bisherigen **Einsatzstoffvergütungsklassen vollständig gestrichen**. Damit dürfte für Biogasanlagen keine kostendeckende Vergütung bei Einsatz von Nawaro, landwirtschaftlichen Reststoffen oder Landschaftspflegematerial darstellbar sein.
- Der **Förderanspruch für Anlagen ab 100 kW ist begrenzt auf eine Bemessungsleistung, die 50 % der installierten Leistung nicht übersteigt**, § 45 Abs. 1 RegE-EEG 2014. Für die weitere installierte Leistung besteht ein **Kapazitätzuschlag von 40 € je kW/Jahr**, § 51 RegE-EEG 2014.
- **Der Gasaufbereitungsbonus entfällt**.
- Die Regelungen für **Abfallvergärungsanlagen** werden weitgehend wie bisher weitergeführt.
- Für **Gülle-Vergärungsanlagen bis 75 kW** installierter Leistung ergeben sich keine wesentlichen Änderungen.
- Die Pflicht zur **gasdichten Abdeckung** entfällt für Neuanlagen, die ausschließlich Gülle einsetzen, § 9 Abs. 5 S. 2 EEG 2014.